

# Jugendordnung

der Jugendabteilung der Leichtathletik-Gemeinschaft Mönchengladbach 1979 e. V.

## 1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Leichtathletikgemeinschaft Mönchengladbach 1979 e.V., nachfolgend LGM-Jugend genannt, sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## 2. Aufgaben

Die LGM-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

Aufgaben der LGM-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung, insbesondere der Leichtathletik, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Erziehungsträgern,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## 3. Organe

Organe der LGM-Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss.

## 4. Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen der LGM-Jugend.

a) Sie bestehen aus allen Jugendlichen, den gewählten und berufenen Mitarbeitern des Jugendbereichs. Stimmberechtigt sind die Jugendlichen ab der Altersklasse U16 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für die noch nicht stimmberechtigten Jugendlichen und Kinder kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

b) Die ordentliche Jahreshauptversammlung der LGM-Jugend, zu der alle Jugendlichen vom Jugendausschuss 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen sind, findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Anträge zur Jugendversammlung können von den Jugendlichen, vom Jugendausschuss oder von den Unterausschüssen gestellt werden und müssen bis spätestens 8 Tage vorher schriftlich dem Jugendausschuss eingereicht werden.

c) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

d) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Jugendlichen, oder eines mit mindestens 50% der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen stattfinden.

- e) Die einberufene und anwesende Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- f) Der Jugendversammlung obliegen:
  1. Die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit.
  2. Die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Kassenwarts.
  3. Wahl eines Wahlleiters.
  4. Die Entlastung des Jugendausschusses.
  5. Wahl der Mitarbeiter/innen des Jugendausschusses für die Dauer von einem Jahr.
  6. Wahl eines Kassenprüfers.
  7. Beratung über den vorgelegten Jahresplan des Jugendausschusses.
  8. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge, einschließlich Initiativanträge.

Der Kassenprüfer darf dem Jugendausschuss nicht angehören. Eine mehrfache Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig, wird aber nicht empfohlen.

## 5. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - einem Jugendausschussvorsitzenden
  - einem stellv. Jugendausschussvorsitzenden
  - einem Kassenwart
  - Der Kassenwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - einem Jugendwart
  - einem Schülerwart
  - einem Jugendpressewart
  - einem Elternvertreter
  - einem Jugendvertreter männlich
  - einem Jugendvertreter weiblich
  - Letztere zwei dürfen zur Zeit der Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.Sollten bei der Wahl Ämter nicht besetzt werden können oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Jugendausschuss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
- b) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- c) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und muss daher das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung.
- e) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie vom Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse gelten für den Jugendausschuss als Vorschläge und bedürfen der Beschlussfassung.

## 6. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom neu gewählten Jugendausschussvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Jugendausschusses werden nach seinem Ermessen schriftlich protokolliert. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Jugendausschusses aufzubewahren, je eine Abschrift ist dem Vorsitzenden des Vereins, dem Geschäftsführer und dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit zuzuleiten.

## **7. Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung der LGM-Jugend, oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **8. Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung der LGM-Jugend am 8. Mai 1981 in Mönchengladbach 2, Frankfurter Straße 12 angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen durch die Jugendversammlung vom 30.01.1983, 11.04.2018 und 13.09.2021 sind eingearbeitet.

Mönchengladbach, im **September 2021**